

Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick, welche Pflanzenschutzmittel grundsätzlich in Deutschland für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zur Verfügung stehen (Stand: Mai 2017). In der rechten Spalte der Tabellen ist zu den Pflanzenschutzmitteln jeweils die Rechtsgrundlage angegeben:

- Z: im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen
- Z (GV): im Rahmen einer Ausweitung auf geringfügige Verwendung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen
- §18(3)2: Gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 2 für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt.

Angegeben sind auch die speziellen Auflagen und Anwendungsbestimmungen, die im Falle der Luftausbringung gelten bzw. im Falle der Genehmigungen gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 2 zusätzlich/abweichend gelten.

Für Genehmigungen gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 2 PflSchG gelten grundsätzlich die im Rahmen der Zulassung der genannten Pflanzenschutzmittel für die ent-

sprechenden Anwendungen mit Bodengeräten festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen. Darüber hinaus sind zusätzliche Auflagen und Anwendungsbestimmungen im Sinne des § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden. Sofern vergleichbare Sachverhalte betroffen sind, ersetzen diese zusätzlichen Anwendungsbestimmungen die bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels für die entsprechenden Anwendungen mit Bodengeräten erteilten Anwendungsbestimmungen. Die zusätzlichen Anwendungsbestimmungen werden in die Genehmigungen durch die zuständigen Behörden nach § 18 Absatz 2 PflSchG aufgenommen. Die genehmigende Behörde kann über die Anwendungsbestimmungen des BVL hinaus zusätzliche oder weitergehende Auflagen erteilen.

Die Genehmigungen bzw. Zulassungen sind befristet bis zum Ende der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels unter der angegebenen Zulassungsnummer.

Die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen erfordert zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Behörden der Länder.

1 Anwendungen im Weinbau in Steillagen

Im Genehmigungsverfahren prüft die genehmigende Landesbehörde auch die Vergleichbarkeit der Bedingungen mit den bisher geprüften Regionen und berichtet nach § 18 Absatz 8 PflSchG dem BVL über die dort vorliegenden Bedingungen.

Für alle Genehmigungen gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 2 ("§18(3)2" in der letzten Spalte) sind folgende zusätzlichen Anwendungsbestimmungen und Auflagen nach § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden:

Anwendungsbestimmungen

- Es dürfen nur Hubschrauber mit angebaute Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.

Auflagen

- Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
- Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 150 L/ha erfolgen.
- In regelmäßigen Abständen sind die Erhaltungszustände der wichtigen Pflanzen- und Tierarten in den Steillagen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in ein- bis zweijährigem Abstand an das BVL zu berichten und durch Fachgespräche zwischen den betroffenen Bundesländern und den Bundesbehörden aufzuarbeiten.

Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die für einzelne Anwendungen erteilt wurden, sind in den Tabellen aufgeführt.

Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Cuprozin progress	006895-00	<u>Anwendungsbestimmungen</u> Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen. Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.	§18(3)2

Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Delan WG	004424-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Enervin	007099-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2
Folpan 80 WDG	024459-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Forum Star	024575-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p>	§18(3)2
Funguran progress	006896-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2
Mildicut	005159-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grdlage
Orvego	026833-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten wird.</p>	Z
Veriphos LBG-01F34	007207-00 007207-60	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Collis	025203-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2
Custodia	007537-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages die behandelte Fläche und ein zusätzlicher 20 Meter breiter, nicht behandelter Streifen ringsherum von unbeteiligten Dritten nicht betreten wird.</p>	Z
DYNALI	007501-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Kumulus WG	052273-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2
Luna Experience	026861-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen..</p> <p>Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Während der Anwendung mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden</p>	§18(3)2
Netzschwefel Stulln Netz-Schwefelit WG	050006-00 050006-60	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Talendo extra	007414-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2
Thiovit Jet	050498-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p>	§18(3)2
COMPO Bio Mehltau-frei Thiovit Jet	050498-63	<p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	
Mehltau-Frei Asulfa Jet	050498-64	<p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	
Topas	033590-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Vegas	025609-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2
Vento Power Legend power	006204-00 006204-60	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2
Vivando	025628-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Roter Brenner (<i>Pseudopezicula tracheiphila</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grdlage
Delan WG	004424-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2
DYNALI	007501-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Roter Brenner (<i>Pseudopezicula tracheiphila</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
Folpan 80 WDG	024459-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Schwarzfäule (<i>Guignardia bidwellii</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grundlage
DYNALI	007501-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Schwarzfäule (<i>Guignardia bidwellii</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grdlage
Enervin	007099-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>	§18(3)2

Anwendung gegen Schwarzfäule (<i>Guignardia bidwellii</i>)			
Bezeichnung	Zul.-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmungen / Auflagen	Rechts- grdlage
Polyram WG	033986-00	<u>Anwendungsbestimmungen</u>	§18(3)2
COMPO Pilz-frei Polyram WG	033986-63	Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.	
Gemüse-Pilzfrei Polyram WG	033986-62	Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn. Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen. Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen. Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden. <u>Auflagen</u> Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.	

2 Anwendungen im Forst im Kronenbereich von Wäldern

Für alle unten aufgeführten Anwendungen gelten folgende (zusätzliche) Anwendungsbestimmungen und Auflagen:

Anwendungsbestimmungen

- Es dürfen nur Hubschrauber mit angebauter Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.
- Innerhalb der zusammenhängenden Waldfläche muss die erste Flugbahn des Hubschraubers mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite vom Waldrand entfernt verlaufen.
- Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels und anderer Insektizide innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche – ausgenommen Saatgutbestände – darf innerhalb eines Kalenderjahres nur auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Bei der Bestimmung zusammenhängender Waldflächen können die im Amtlichen Topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS) – oder mit einem nachweislich vergleichbaren System entsprechend – als Flächentypen Wald und Gehölz ausgewiesenen Flächen gemeinsam veranschlagt werden. In die zusammenhängende Waldfläche können auch Teilflächen einbezogen werden, wenn diese weniger als 100 m entfernt liegen.

Hiervon abweichend kann die Anwendung auf einer Fläche von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG im Einzelfall auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen, mit ausreichender Auflösung durchgeführten Erhebungsverfahrens festgestellt hat, dass auf mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Waldfläche die entsprechenden Schadschwellen überschritten sind und eine Anwendung des Mittels zum Erhalt des Bestandes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen

und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.

- Keine Anwendung in Naturschutzgebieten. Hiervon abweichend kann im Einzelfall eine Anwendung in Naturschutzgebieten erfolgen, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behandlung zum Erhalt des Pflanzenbestandes im Sinne der Zweckbestimmung des Schutzgebietes unbedingt erforderlich ist. Sofern von diesem Ausnahmetatbestand Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Abweichung zu berichten.

Auflagen

- Bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen maximal eine Behandlung pro Jahr.
- Es ist sicherzustellen, dass der Verzehr von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern in einem Zeitraum von drei Wochen nach der Anwendung ausgeschlossen wird.
- Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde (§ 18 Absatz 2 PflSchG). Diese wird, bezogen auf die Gesamtheit der Pflanzenschutzmaßnahmen mit Luftfahrzeugen, für maximal 5 % der Gesamtwaldfläche des betreffenden Bundeslandes im Jahr erteilt.
- Dieses Insektizid wirkt nicht spezifisch allein gegen die zu bekämpfenden Schadorganismen. Die Anwendung kann daher auch Populationen anderer Arthropoden schädigen. Bei bekannten Vorkommen von Arthropoden-Arten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sollte daher von einer Behandlung abgesehen werden.

Zusätzliche Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die für einzelne Anwendungen erteilt wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Zul.-Nr.	Anwendungsgebiet, (zusätzliche) Auflagen und Anwendungsbestimmungen	Rechts- grundlage
<p>Dipel ES</p> <p>BACTOSPEINE ES</p> <p>Universal-Raupenfrei Lizetan</p>	<p>024080-00</p> <p>024080-60</p> <p>024080-61</p>	<p><u>Anwendungsgebiet</u> gegen freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen Eulenarten (Noctuidae)) in Laub- und Nadelholz</p> <p><u>Anwendungsbestimmungen</u> Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – entfernt verlaufen. Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal 5 Behandlungen in 10 Jahren stattfinden.</p> <p><u>Auflagen</u> Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 50 L/ha erfolgen. Nach Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind beim Wiederbetreten der behandelten Kulturen 12 Stunden lang ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen darf die behandelte und die unbehandelte Waldfläche und zusätzlich ein Bereich von 10 Metern Abstand zum Waldrand von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden. Zwischen der behandelten Fläche und Siedlungsflächen muss bei der Anwendung des Mittels ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten werden. Das Wiederbetreten von öffentlich zugänglichem, mittels Luftfahrzeugen behandeltem Gelände ist für unbeteiligte Dritte innerhalb von 12 Stunden nach der Ausbringung nicht gestattet.</p>	<p>§18(3)2</p>

Bezeichnung	Zul.-Nr.	Anwendungsgebiet, (zusätzliche) Auflagen und Anwendungsbestimmungen	Rechts- grundlage
Karate Forst flüssig	005618-00	<p><u>Anwendungsgebiet</u> gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laub- und Nadelholz</p> <p><u>Anwendungsbestimmungen</u> Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 125 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – entfernt verlaufen. Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen in 10 Jahren stattfinden.</p> <p><u>Auflagen</u> Das Wiederbetreten der mit Luftfahrzeugen behandelten Flächen/Kulturen durch Arbeiter ist am Tag der Ausbringung des Mittels nur erlaubt, wenn ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) getragen werden. Nachfolgearbeiten in den behandelten Flächen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 48 Stunden sind dabei ein Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel, festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen darf die behandelte und die unbehandelte Waldfläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden. Zwischen der behandelten Fläche und Siedlungsflächen muss bei der Anwendung des Mittels ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten werden. Das Wiederbetreten von öffentlich zugänglichem, mittels Luftfahrzeugen behandeltem Gelände ist für unbeteiligte Dritte 48 Stunden lang nicht gestattet.</p>	§18(3)2

Bezeichnung	Zul.-Nr.	Anwendungsgebiet, (zusätzliche) Auflagen und Anwendungsbestimmungen	Rechts- grundlage
Mimic	024270-00	<p><u>Anwendungsgebiet</u> gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laubholz und in Nadelholz</p> <p><u>Anwendungsbestimmungen</u> Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen in 10 Jahren stattfinden. Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - entfernt verlaufen.</p> <p><u>Auflagen</u> Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 50 L/ha erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten wird.</p>	Z (GV)
XenTari	024426-00	<p><u>Anwendungsgebiet</u> gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laubholz und in Nadelholz</p> <p><u>Anwendungsbestimmungen</u> Mit diesem Pflanzenschutzmittel dürfen bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal 5 Behandlungen in 10 Jahren stattfinden. Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - entfernt verlaufen.</p> <p><u>Auflagen</u> Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 50 L/ha erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten wird.</p>	Z (GV)